



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 26. Februar 2009 hb/nl
I:\U+D\Führung\Vernehmlassungen\2009\VeVA
Revision\V-09-02-25 VeVA def.doc

Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA) / Techn. Verordnung über Abfälle / VO UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2008 haben Sie unter anderem den Schweizerischen Baumeisterverband eingeladen, zur Revision der VO über Verkehr mit Abfällen (VeVA) bis Ende Februar 2009 Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Antrag

- 1. Die Teilrevision der Techn. Verordnung über Abfällen (SR 814.600, TVA) lehnen wir ab. Soweit trotzdem die Teilrevision vorgenommen wird, beantragen wir die nachfolgenden Änderungen (Ziff. 2.2);**
- 2. Der Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (SR 814.610, VeVA) sowie der Revision der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) stimmen wir unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen (Ziff. 2.1 und 2.3) zu.**

Begründung

1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1** Der SBV nimmt zur Kenntnis, dass eine Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen – offenbar aufgrund des europäischen Rechts – notwendig ist. Wir fordern, dass die heutigen schweizerischen Lösungen, welche sich in der Praxis bewährt haben, so weit als möglich beibehalten werden.

1.2 In Anbetracht der Zielsetzungen auf S.18 des Erläuterungsberichts ist die im gleichen Zug vorgenommene Änderung der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) aus den folgenden vier Gründen nicht nachvollziehbar:

1. mit Schreiben vom 5. Februar 2009 des Bundesamtes für Umweltschutz (BAFU) wurde ein Vernehmlassungsverfahren zur Gesamtrevision der TVA eröffnet. Mit der vorliegenden Teilrevision werden Änderungen vorgenommen, auf welche unter Umständen im Rahmen der Gesamtrevision wieder zurückgekommen werden muss. Ein solches Vorgehen ist nicht sinnvoll, und die vorgeschlagene Teilrevision wird von uns abgelehnt;
2. die Grundlagen sowie einschlägigen Richtlinien wie die Aushub-Richtlinie und die Bauabfall-Richtlinie sind vorhanden und in der Praxis gut eingeführt. Angesichts der Tatsache, dass eine Gesamtrevision angelaufen ist, drängt sich somit eine vorgezogene Teilrevision nicht auf;
3. zentrale Aspekte der unter Punkt 2 erwähnten Richtlinien sowie der SIA-Empfehlung 430 "Entsorgung von Bauabfällen", nämlich die Koordination mit dem kantonalen Baurecht bzw. Baubewilligungsverfahren, bleiben unberücksichtigt. Diese ungenügende Koordination führt zur mangelnden Kontrolle vor Erteilung der Bauaufträge und verursacht unnötige Umweltbelastungen und Baukosten;
4. das im Bauhauptgewerbe bewährte Mehrmuldenkonzept (MMK), welches von vielen Kantonen zum Standard erklärt wurde, ist unberücksichtigt geblieben. Die Verordnungsänderung führt jedoch dazu, dass eine Erhöhung der Muldenzahl oder eine vermehrte Zuführung zu Aufbereitungsanlagen nötig wird, was auf der einen Seite zu Kostensteigerungen führt und auf der anderen Seite mehr Transporte nötig macht, was weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll ist.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

2.1.1 Art. 2 Abs.1: Das neue Verzeichnis der Entsorgungsarten wird in den Erläuterungen (S.10) nur nebenbei erwähnt und auf das bestehende Verzeichnis verwiesen. Der Nutzen für den Vollzug ist nicht ersichtlich. Zudem kann sich die Neuerung sogar hemmend auf Innovationen auswirken. Eine Festlegung der Entsorgungsarten im Rahmen der Bewilligung an Entsorgungsunternehmen ist aus Sicht der Praxis sinnvoller.

Antrag:

Ergänzung ersatzlos streichen.

2.1.2 Art. 17: Der SBV befürwortet Variante 1. Der Eingriff in einen funktionierenden Markt aus theoretischen Überlegungen (siehe S.14 Erläuterungsbericht) ist nicht zu rechtfertigen. Die Definition der brennbaren und vermischten Bauabfälle im Erläuterungsbericht (S.13) ist unklar. Ist damit auch Mischabbruch gemäss SN 640 740 gemeint? Der SBV erwartet eine Präzisierung.

Unter lit. b ist der Hinweis zum Stand der Technik überflüssig, da die Anforderung zur Umweltverträglichkeit genügt. Das benachbarte Ausland ist durchaus auf hohem technischem Niveau, so dass einzelne Verfahren ohne Einschränkung beurteilt werden können.

Antrag:

Art. 17 lit. b: die Entsorgung umweltverträglich ist ____ (*Rest streichen*).

Art. 17 lit. c: Variante 1 mit Definition der darunter fallenden Bauabfälle.

2.1.3 Art. 39: Im Erläuterungsbericht wird keine Begründung angegeben, weshalb der Artikel geändert wurde. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb nicht mehr das Departement, sondern das zuständige Bundesamt (das BAFU) Vollzugshilfen erlassen darf. Im Weiteren ist zu erwähnen, zu welchem Gegenstand der Verordnung noch eine weitere Präzisierung notwendig ist.

Antrag:

Art. 39 Abs. 2: Vollzugshilfen werden in folgenden Fällen erarbeitet:
 - Nachgewiesene Vollzugsdefizite
 - Harmonisierung der kantonalen Verfahren

2.2 Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600)

2.2.1 Art. 20 Koordination der Bewilligungsverfahren.

Die Bestimmung soll nicht geändert werden. Auf Grund des erheblichen Vollzugsdefizits wegen mangelnder Koordination der Behörden im Baubewilligungsverfahren ist die Bestimmung jedoch auf die Entsorgung auszudehnen. Zum Beispiel sollten Entsorgungsnachweise zu Entsorgungskonzepten zwingend von der Bauherrschaft eingereicht werden müssen.

Antrag:

Abs. 2 neu: Die zuständigen Behörden koordinieren sich innerhalb der Kantone im Rahmen der Baubewilligung, insbesondere aber bei der Bauabnahme.

2.2.2 Anhang 1, Ziff. 11 f.:

Das Verbot von teerhaltigem Ausbauasphalt ist auf Grund der Richtlinie "Abfälle auf Innerstoffdeponien" (2000) nicht nachvollziehbar. Der dort festgehaltene PAK-Wert ist unter Ziffer 11 aufgenommen worden. Zudem haben sich in der Praxis Methoden entwickelt, die den PAK-Gehalt mit einfachen Mitteln bestimmen lassen. Ein zusätzliches Verbot ist überflüssig.

Die erneute Anpassung von Ziffer 12 Abs.2 kurz nach Inkrafttreten der letzten Änderung ist bedenklich. Dies umso mehr, als im Rahmen der Anhörung zur VASA-Änderung deutlich auf die Interpretationsprobleme für die Praxis hingewiesen wurde. Diese Probleme bleiben mit der vorgeschlagenen Änderung bestehen. Unklar sind der Bezug zu Anhang 3, zum analytischen Aufwand (gemäss Ziffer 4 Abs.1 legt die Behörde die Notwendigkeit fest) und zur Aushubrichtlinie. Bedeutet dies beispielsweise, dass nun etwas mehr als tolerierbares Aushubmaterial zugelassen ist? Weshalb der Hinweis auf Ziffer 11 Abs. 2 erfolgt ist, wird im Erläuterungsbericht (S. 25) nicht dargelegt.

Die Änderung von lit. c und die Begründung im Erläuterungsbericht (S. 25) sind innovationshemmend, denn was "eine erfolgreiche Erprobung einer Technik" ist, ist Interpretationssache. Wir vertreten die Ansicht, dass sich behördliche Vorgaben einzig auf die definierten Ziele zu beschränken haben.

Antrag:

Ziff. 12 Abs.1 lit. b: streichen

Ziff. 12 Abs.1 lit. c: bisherige Fassung

Ziff. 12 Abs.2: bisherige Fassung. Neue Fassung im Rahmen der Gesamtrevision erarbeiten.

2.2.3 Anhang 1 Ziff. 31

Die Definition oder die Überlegungen zu den neu designierten Reaktorstoffen sind im Erläuterungsbericht wenig dargestellt. Zu lit. d verweisen wir zu unserer Begründung zu Ziff. 11. lit. c und e sind unpräzise.

Antrag:

Neue Fassung im Rahmen der Gesamtrevision erarbeiten

2.2.4 Anhang 1 Ziff. 4 Abs. 2

Diese Bestimmung – Behörde legt von sich aus bei Fehlen von Grenzwerten diese nach eigenem Ermessen fest – will eine Praxis sanktionieren, die stossend und willkürlich ist. Denn sie legt es in das Ermessen eines einzelnen Beamten, ob ein Stoff im Abfall als Umwelt belastend zu gelten hat oder nicht. Handelt es sich um eine akute Gefahr, kann die Behörde von sich aus aufgrund der allgemeinen Polizeiklausel eingreifen, um Mensch, Tier und Umwelt vor (weiterem) Schaden zu schützen. Fehlt es an einer solchen Gefahr, kann der ordentliche Gesetzgebungsweg beschritten werden. Die Aussicht auf eine Richtlinie, welche die Methoden festlegen soll, ändert an oben erwähnten Gegenständen nichts.

Antrag:

Abs. 2: Ersatzlos streichen
Abs. 3 lit. c: Ersatzlos streichen.

2.3 Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

Zu den vorgeschlagenen Änderungen haben wir keine Bemerkungen.

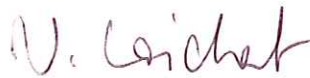
Für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen gibt Ihnen Frau Nicole Loichat (Tel. 044 258 82 31) gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Fürsprecher Heinrich Bütikofer
Vizedirektor



Nicole Loichat
Leiterin AUQ

Kopie

- Kommission Umweltschutzfragen KUS
- Zentralvorstand SBV
- Direktion SBV